

Familienzulagen Verhinderung an der Arbeitsleistung



Gilles Hardegger, PROMRISK AG

Thema in dieser Ausgabe:

- Familienzulagen
- Fehlender Einschluss im Krankentaggeld

PROMRISK

Ein Unternehmen der PROMEA

Postfach 56
8173 Neerach
Tel. 044 851 55 66
Fax 044 851 55 60
info@promrisk.ch
www.promrisk.ch



www.promea.ch

Redaktion:
Livio Cedraschi
Herbert Wild

Familienzulagen dienen dazu, den Eltern die Kosten der Kinder teilweise auszugleichen. Darunter fallen insbesondere die Kinder- und Ausbildungszulagen.

Bei Verhinderung an der Arbeitsleistung werden die Familienzulagen nach Eintritt der Arbeitsverhinderung noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet. Dies auch dann, wenn der gesetzliche Lohnanspruch erloschen ist.

Verhinderung durch Krankheit

Die vorgenannte Regelung gilt auch bei Verhinderung durch Krankheit. Damit die Fortzahlung der Zulagen gesichert ist, muss dies im Kollektiv Krankentaggeld explizit mitversichert



Kinderzulagen

werden. Die Zulagen sind somit auch deklarationspflichtig, also prämienvirksam.

Verhinderung durch Unfall

Beim Unfall verhält es sich insofern anders, als das UVG (Gesetz) nebst den Taggeldzahlungen die Zulagen (80%) mitberücksichtigt. Dabei ist es wichtig, dass die Zulagen im Leistungsfall bzw. bei der Schadenmeldung aufgeführt werden.

Todesfall

Hier werden die Zulagen im laufenden und den drei folgenden Monaten ausbezahlt.

Fehlender Einschluss im Krankentaggeld

Fehlt beispielsweise der Einschluss der Zulagen im Krankentaggeld und ist der Anspruch nach Ablauf der oben erwähnten Anspruchsfrist erloschen, so kann der andere arbeitnehmende Elternteil diesen bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend machen.

Dabei gilt es zu beachten,

dass die Höhe der Zulagen variieren kann, insbesondere wenn durch den anderen Elternteil nicht der gleiche Kanton zuständig ist.

Bei Nichterwerbstätigen setzt der Anspruch auf Kinderzulagen allgemein gültige Kriterien voraus, wobei einige Kantone grosszügigere Regelungen

getroffen haben (Mitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV).

Weitere Informationen zu den Familienzulagen finden Sie unter:

www.bsv.admin.ch

Ihre Meinung ist uns wichtig: info@promrisk.ch